

Straßenreinigung / Laubentsorgung

Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und
Katastrophenschutz

erstellt von Frau Brüsehaber



Rechtliche Grundlagen

- ▶ § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- ▶ Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen

Reinigungsbegriffe nach § 49a BbgStG

Verkehrsmäßige Reinigung

Die Straßenreinigung dient der Sauberhaltung und Gewährleistung der Befahrbarkeit sowie Begehbarkeit des Verkehrswegeetzes.

Ordnungsgemäße Reinigung

Über die Bedürfnisse des Straßenverkehrs hinaus auch auf weitergehende polizeiliche Zwecke (Abwehr von Gefahren) und den Aspekten der allgemeinen Vorstellung von Sauberkeit und Ordnung.

Umfang Straßenreinigung

- ▶ Straßenreinigung
 - März bis Oktober
- ▶ Laubaufnahme und Entsorgung
 - Teil der Straßenreinigung
 - September bis Oktober
- ▶ Winterdienst
 - November bis März

Historie der Laubentsorgung

- ▶ Ausgabe von Laubsäcken an die Anlieger
- ▶ Kompostieranlage in Miersdorf
- ▶ Aufstellen von Laubcontainern
- ▶ Beauftragung eines Dienstleisters mit der verkehrsgemäßen Reinigung

Laubmengen

- ▶ 2018
 - Vertraglich festgelegte Menge von 2.500 m³, zuzüglich einer Nachbeauftragung des Dienstleisters

- ▶ 2019
 - Vertraglich festgelegte Menge von 2.500 m³
 - Eigenleistung durch Bauhof ab 01.11.2019
 - Firma Süd Ost beauftragt, die Grundreinigung 2020 bereits ab 02.12.2019 durchzuführen

- ▶ 2020
 - Vertraglich festgelegte Menge von 2.500 m³
 - 14 mal die Straßenreinigung beauftragt

Problem

- ▶ Kontrolle der vom beauftragten Dienstleistungsunternehmen abgerechneten Laubmenge nicht möglich
- ▶ Laub im öffentlichen Bereich (Straße und Gehweg) ist zu entfernen (verkehrsmäßige Reinigung)
- ▶ Anlieger lagern Laub von ihrem Grundstück im öffentlichen Bereich ab – verkehrsrechtliche Reinigungspflicht der Gemeinde gegeben und daher auch die Aufnahme dieser Laubmengen
- ▶ Bei einer weiteren Erhöhung der Reinigungsintervalle können die zusätzlichen Kosten nicht in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren einbezogen werden.

Ausblick

- ▶ Dienstleistung in dieser Form zu vergeben, ist die richtige Variante um die gesetzlichen Anforderungen (§ 49a BbgStG) zu erfüllen.
- ▶ 14 Straßenreinigungen pro Jahr – inklusive der Laubaufnahme
- ▶ Laubmenge auf 3.500 m³ erhöhen
- ▶ Vertrag für diese Dienstleistung soll für die Dauer von 4 Jahren geschlossen werden
- ▶ Dauerauftrag an den Bauhof zur Aufnahme von Laub beibehalten